

18. Profosenordnung der Stadt Zürich

1636 Dezember 14

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen die rechtmässige Aufstellung und Besoldung der Profosen. Das Mandat richtet sich an die Landvögte und Obervögte, die für die Einsetzung der Profosen zuständig sind. Des Weiteren werden die Pflichten der Profosen bestimmt. Neben der Vertreibung der fremden Bettler, der täglichen und nächtlichen Patrouille sind die Profosen dafür verantwortlich, dass sich die einheimischen Armen ordnungsgemäss bei den jeweiligen Gemeinden melden, wo sie Unterstützung erhalten. Besonders um die armen Kinder, Waisenkinder und Kranken sollen sich die Profosen kümmern.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann die Zürcher Obrigkeit ihre Massnahmen gegen Bettler und Vagierende zu verstärken. Seit 1558 standen den beiden städtischen Bettelvögten Pfründer aus dem Spital zur Seite. Die Pfründer waren an den Stadttoren positioniert, um die ankommenden Bettler zu kontrollieren und sie gegebenenfalls wieder aus der Stadt zu schicken. Da diese Massnahme allerdings wenig Erfolg zeigte, wurden 1587 statt den Pfründern arme Bürger eingesetzt. Diese sogenannten Profosen erhielten einen geringen Lohn und ein eigenes Wachthäuschen. Auch auf der Landschaft wurden im selben Jahr bewaffnete und besoldete Profosen eingesetzt. Es handelte sich meist um ehemalige Söldner, die Tag und Nacht auf der Landschaft patrouillieren mussten. Die Landprofosen hatten die Pflicht, die fremden Bettler spätestens nach einer Übernachtung wieder an die Grenzen zu begleiten. Sogenannte würdige Arme aus dem Zürcher Gebiet sollten von den Profosen zum Almosenamnt begleitet werden.

Für die Anstellung der Landprofosen waren die jeweiligen Vögte zuständig. Im Dreissigjährigen Krieg wurden die Landprofosen von den Vogteien jedoch zunehmend nachlässig eingesetzt, was mit der grossen Zahl der Kriegsvertriebenen und den begrenzten Finanzverhältnissen der Gemeinden zusammenhing. Mit Anweisungen an die Vögte, wie im vorliegenden Mandat, versuchte die Zürcher Obrigkeit diesem Zustand Einhalt zu gebieten. Dass das Profosenamt jedoch aufgrund der grossen Anzahl an mobilen und wiederkehrenden Bettlern nur begrenzt Erfolg hatte, zeigen verschärfte Bestimmungen in der ausführlichen Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27); vgl. Ebnöther 2013, S. 192-195; Wälchli 2008, S. 111-112; Denzler 1920, S. 193-197.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / Thund kundt öffentlich hiemit. Demnach wir ussert unserer abgeordneten by hüt gehaltner Rathsversammlung / uns gethaner mündtlichen Relation und Bericht / sondern gefallens und mit lieb verstanden / was massen du / und dyne Nachgesetzten / unserem zů versorgnuß der armen krancknen / jungen und alten Personen / sonderlich aber so viler verlaßner / und glychsamb von Hunger und Blösse verschmachteten im Land umbhin schwebender Weyßlinen: Hingegen aber durch mittel anstellender Wercken / das uberlästige landstrychende und müssiggehnde Bättelgsind / zů vertryben / dir und ubrigen jüngster tagen by einanderen versambltet gewestten Ober- und Undervögten eroffneten wolmeynlichen / und verhoffentlich dem Allerhöchsten beliebenden Vorhaben in allweg byfall gethan / und die anstellung der Provosen uff zůvor deßwegen gehaltne wytläuffige ersprachung / euch auch wol gefallen lassen habind: Und damit nun solch gefaßter Rahtschlag / und das jenige alles / dessen man sich mit einanderen einmütig underredt und verglichen / fürderlich ins werck gerichtet / und eüwersyts nützid verabsumbt werde:

Ist haruff unsere Meynung und ernstlicher Befelch an dich / du wöllist verschaffen / daß die abgeredte / ald sonst ermangelnde anzahl der Provosen fürderlich bestellt / und denselbigen abgeredter massen / ein solch ehrliche und erkleckliche Besoldung bestimbt und geordnet werde / daß sy sich deren / ohnbeschwert anderer Lüthen / settigen / und darmit erhalten mögind / fürnemblich
5 aber diß ein mittel syge / daß sölliche Personen / so harzû tugentlich / und sich rechter bscheidenheit zû beflyssen wüssind / harynnen zebruchen / und anzûmelden veranlaßt werdind / und also uß mangel deren nit widerumb / wie etwann vor der zyt beschehen / solche Lüth darzû genommen werden müssind
10 / dardurch alles wider umbgestossen / und dem gantzen Geschâfft allerhand verdrießliche ungelegenheit zûgestattet werde.

Uff welch end hin dann wir den jenigen / so harzû bestellt und angenommen werden möchten / damit sy umb so vil besser wüssen mögind / was ihr eygentlicher Befelch und Dienst syge / auch wessen sy sich uff den ein ald anderen
15 fall gegen diserem armen Volck zû verhalten / hernach geschribne Ordonantz und Ordnung uffsetzen lassen / und dich haruff nochmahlen höchstern ernsts vermahnet / und dir hiemit anbefohlen haben wöllend / denselbigen by ihren Eyden zû gebieten / und ihnen anzûzeigen / daß ein jeder derselben (so du ihnen zû ihrer nachrichtung zû handen stellen solt) an dem orth oder Gmeind /
20 von deren er besoldet / ald wo ihme sonsten zewachen anbefohlen werden wird / von stund an tâglich / durch die gantze Wuchen uß aller orthen selbigen Gezircks / stâtigs umbhin gahn / und jetzt zum anfang alle die jenigen Armen / junge oder alte / krancke und gesunde / den ubrigen bestellten Provosen der nechsten Gmeinden hiehar werts / ubergeben / welche ihme dieselbigen also
25 bald ohnverweigerlich abnehmen / und verschaffen söllind / daß sy eintweder in den Schiffen / ald sonsten nach jedes orths gelegenheit / mit güter ordnung allhar gefûhrt und versorget werdind: Fahls aber darunder solche Personen / welche in der Eydgnoschafft / und den gemeinen Herrschafften daheimen: Benandtlichen auch die / so in unseren Grichten und Gebieten erbohren weren /
30 ald andere / die sonsten widerumb in ihr Vatterland beehrten / und Kranckheit halber gewandlen möchten / sy dieselbigen durch mittel der ubrigen Provosen an syn gehöriges orth / ald biß an die Pâß und Grentzen / (welche jûngster Abred gemeß nach notturfft versorget werden söllend / und wir ubriger nechstumbligender orthen allenthalben allbereith glyche verordnung gethan habend
35 /) begleiten / und nach und nach uß dem Land verschaffen: Hieby aber sy derselbigen Nammen und Beschaffenheit zûglych in geflissene obacht nehmen söllind / damit wo der eine ald ander uber zû voriges verwarhnen wider kommen / den ehrlichen Landlûthen uberlâgen / und mit gewalt im Land syn und bâtlen wolte / der und dieselben alsdann an syn bestimbt orth allhar gefûhrt / und
40 gegen ihnen umb so vil mehrer ernst mit allerhand harter Arbeit fürgenommen werden könne / doch daß sy Provosen der Personen halber einen vernünfftigen

underscheid halten / sonderlich aber ihnen arme Kind und Weißlin (die uns Gott sonderbar befohlen) sampt den Krancknen füruß getrűwlich anlegen syn lassen / und sich mit rauwen unzimmenden Worten ald Wercken gegen ihnen nit vergryffen / ald sy beleydigen / sondern sich aller műglichsten sanfftműt und bescheidenheit beflyssen: deűglychen auch dir und ubrigen nachgesetzten Beambteten jedes orths / in deme was ihnen in unserem Nammen ufferlegt / und je nach fűrfallenheit der sach / wyters anbefohlen werden wird / in allweg gevűlgig und gewertig syn sűllind / Alles by unserer hűchsten ungnad / und darűber unuűblybenlich ervolgender ernstlicher straff. 5

Glych wie nun solches alles von uns ernstlich und in trűwen gemeynt / also seyen wir haruff deű ohnzwyffenlich gűten versehens / dafern deme allersyths statt gethan / und diű Werck mit rechtem unuffhűrlichem yfer und ernst aller orthen samptlich fortgetriben: bynebends aber auch jedes orths ynheimsche eygne Armen / luth und verműg der Allmosensordnung¹ / und diűmahlen gegen vorgehűrtem unseren Abgeordneten darűber ervolgten glychmessigen versprechen gemeű / (darby wir es hiemit einfaltig verblyben lassend / und dieselbigen by solch verringertem last diű frűmbden Volcks / umb so vil rychlicher betrachtet werden sűllend /) mit dem gewohnten zűsammen stűren / und sonsten versorget syn werdend / der gnűdige Gott gwűűlich synen heiligen Segen darzű verlyhen / und uns fűrbaű in unserem geliebten Vatterland / in so vil lűngerem fridlichem rűhwesen zű erhalten / ihme gefallen lassen werde. 10 15 20

Geben Mittwochs / den vierzehenden tag Christmonats / von der Geburt Christi unsers lieben Herren gezellt / Ein thusend sechshundert dryssig und sechs Jahre.

[Vermerk auf der Rűckseite von Hand des 17. Jh.:] Mandat umb die armen frűmbd und heimbsch anno 1636 25

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 22; Papier, 37.5 × 31.0 cm; (Zűrich); (Johann Jakob Bodmer?).

Edition: Zűrcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 264.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 867, Nr. 861; Wűlchli 2008, S. 102.

¹ Wahrscheinlich wird hier auf das Mandat vom 6. September 1630 verwiesen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 16). 30